

neu- und weiterentwickelt & veraltete Erzeugnisse



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 12. Juli 1968 | Teil II Nr. 71

Tag

Inhalt

Seite

31. 5. 68	Anordnung Nr. 2 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe — Zweigspezifische Regelungen für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau —	523
-----------	---	-----

Anordnung Nr. 2*
über die Preisbildung für neu- und weiter-
entwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der
metallverarbeitenden Betriebe
 — Zweigspezifische Regelungen für den Bereich des
 Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen-
 und Fahrzeugbau —
 vom 31. Mai 1968

Auf Grund des § 31 Abs. 1 der Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBL II S. 423), im folgenden Anordnung Nr. 1 genannt, wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

Zu § 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 1

Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 und diese Anordnung sind auch in alle Vorbereitungen, Durchführungen und Verteidigungen der Forschungs- und Entwicklungsthemen für Konstruktionen einzubeziehen.

Zu § 2 der Anordnung Nr. 1:

§ 2

Die gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 durchzuführende Abstimmung hat zum vollen Einverständnis zwischen Hersteller und Hauptabnehmer bzw. dem zuständigen Organ des Außenhandels zu führen. Darüber ist eine von beiden Partnern zu unterschreibende Vereinbarung auszufertigen, die dem nach der Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBL II S. 594) für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständigen Preisbildungsorgan jeweils sofort zu übergeben ist. Sofern der Hersteller die Industrieabgabepreise selbständig bilden darf, ist analog zu verfahren, jedoch entfällt die Übergabe der Vereinbarung an das zuständige Preisbildungsorgan.

Zu § 3 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 3

Die Unterlagen sind vom Hauptabnehmer bzw. dem zuständigen Organ des Außenhandels zu den Terminen zur Verfügung zu stellen, zu denen diese UnterV;* "> von den wirtschaftsleitenden Organen oder Betrieben

* Anordnung (Nr. 1) vom 6. Juli III7 (GBL II Nr. Bi S. 42S)

gemäß dieser Anordnung gefordert werden. Dabei ist dem Hauptabnehmer bzw. dem zuständigen Organ des Außenhandels eine Frist von 8 Wochen einzuräumen. Wird innerhalb der gesetzten Frist kein begründeter Einspruch erhoben oder kein begründeter Antrag auf angemessene Fristverlängerung gestellt, erlöschen alle Ansprüche des Hauptabnehmers bzw. des zuständigen Organs des Außenhandels. Gleichzeitig gilt in diesem Falle die Abstimmungspflicht gemäß § 2 dieser Anordnung als erfüllt.

Zu § 4 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 4

(1) Das Recht der Mitwirkung wird bezüglich der Vereinbarung des Preislimits und des Vergleichs der vorgegebenen und erreichten Parameter durch das DAMW dann wahrgenommen, wenn die Mitwirkung im Zusammenhang mit den Verteidigungen der Arbeitsstufen nach der Richtlinie vom 28. Februar 1967 des Staatssekretariats für Forschung und Technik über die Nomenklaturen für Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik erfolgt.

(2) Zur Sicherung der Mitwirkung des DAMW bei der Festlegung und der Korrektur der Preisdegression ist dem DAMW im Zusammenhang mit der Anmeldung prüf- und klassifizierungspflichtiger Haupterzeugnisse zur Klassifizierung zusätzlich zum Industrieabgabepreis die vorgesehene Preisdegression bekanntzugeben. Dies gilt auch für alle während der Fertigung des Erzeugnisses neu festgelegten Preisdegressionen.

(3) Forderungen des DAMW zur Korrektur der Preisdegression für Haupterzeugnisse werden bei der Gütezeichenerteilung oder -Veränderung durch gesonderten Vermerk auf dem Prüfzeugnis bekanntgegeben. In diesen Fällen sind der Industrieabgabepreis und die Degression innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung des Prüfzeugnisses durch den Hersteller zu überprüfen, dem zuständigen Preisbildungsorgan zur Erteilung einer Preisbewilligung einzureichen und dem DAMW bekanntzugeben.

Zu § 4 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1:

§ 5

Soweit das DAMW ein prüf- und klassifizierungspflichtiges Erzeugnis als veraltet erklärt, erfolgt hierzu eine gesonderte Kennzeichnung auf dem Prüfzeugnis oder auf der Genehmigung zur Fortführung der Produktion.